

Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 716/2013 im Hinblick auf die Etikettierung von Spirituosen und sonstigen Lebensmitteln mit zusammengesetzten Begriffen („Compound terms“) bzw. mit Anspielungen

Grundlagenpapier der Arbeitsgruppe Spirituosen

Stand: Oktober 2015

Die Spirituosenverordnung (EG) Nr. 110/2008 legt in Artikel 10 (1) und (2) die Voraussetzungen für die Verwendung von zusammengesetzten Begriffen bzw. Anspielungen bei Spirituosen des Anhangs II der genannten Verordnung und geografischen Angaben des Anhangs III fest.

Nach versuchter Klarstellung dieser Vorschriften mit Hilfe von Guidelines sah sich der Verordnungsgeber gezwungen, eine Durchführungsverordnung zu erlassen (VO (EU) Nr. 716/2013).

Allerdings wirft die Durchführungsverordnung nach wie vor einige Fragen auf, weshalb sich eine Unterarbeitsgruppe der GDCh AG Spirituosen mit dem Ziel gebildet hat, eine übersichtliche Darstellung der Rechtslage zu erarbeiten und Entscheidungshilfen zu geben.

Im Folgenden werden zunächst die Voraussetzungen für die Verwendung von zusammengesetzten Begriffen oder Anspielungen in der Kennzeichnung von Spirituosen und sonstigen Lebensmitteln zusammengefasst.

Da eine Einstufung von Angaben auf dem Etikett als zusammengesetzter Begriff oder als Anspielung nicht nur Folgen für die Deklaration, sondern auch für die Rezeptur hat, wird im zweiten Abschnitt der Ausführungen beschrieben, welche Auslobung welche Zuordnung auslöst, d. h. wann ein zusammengesetzter Begriff und wann eine Anspielung vorliegt.

Im dritten Abschnitt wird auf die besonderen Regeln der Spirituosenetikettierung im Hinblick auf zusammengesetzte Begriffe und Anspielungen eingegangen und einige Spezialfälle aufgezeigt. Schließlich gibt ein Entscheidungsbaum eine schnelle Übersicht der oben dargestellten Problematik.

Folgende Begrifflichkeiten werden verwendet:

DurchführungsVO = Durchführungsverordnung (EU) Nr. 716/2013 vom 25. Juli 2013 zur VO (EG) Nr. 110/2008

SpirituosenVO = Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geographischer Angaben für Spirituosen

Verkehrsbezeichnung = Bezeichnung i.S. von Art. 9 (1) a) der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung - LMIV)

Zusammengesetzter Begriff = Begriff i. S. von Art. 2 c) der DurchführungsVO

CT = Compound Term oder zusammengesetzter Begriff = Begriff i. S. von Art. 2 c) der DurchführungsVO

Anspielung = Begriff i. S. von Art. 2 d) DurchführungsVO

LMIV = Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung)

gA = in Anhang III SpirituosenVO eingetragene geografische Angabe

1. Allgemeine Regelungen zur substantiellen Zusammensetzung von Spirituose/Lebensmitteln mit Hinweisen auf Spirituosenkategorien oder geschützte geografische Angaben

1.1 Herkunft des Alkohols bei Spirituosen und sonstigen Lebensmitteln mit Hinweisen auf Bezeichnungen des Anhangs II bzw. III der Spirituosenverordnung

Art. 10 (1) der SpirituosenVO gibt vor, dass „die Verwendung eines Begriffs ... des Anhangs II oder ... einer in Anhang III eingetragenen geografischen Angabe in einem zusammengesetzten Begriff oder die Anspielung auf einen dieser Begriffe in der Aufmachung eines Lebensmittels verboten (ist), sofern nicht der betreffende Alkohol ausschließlich von der Spirituose oder von den Spirituosen stammt, auf die Bezug genommen wird.“

Demnach gelten sowohl für Anspielungen als auch für zusammengesetzte Begriffe dieselben Vorgaben zur Herkunft des Alkohols.

Bei Likören stellt sich somit die Frage, ob bei einem „Whisky Likör“ bzw. einem „Likör mit Whisky verfeinert“ der Alkohol ausschließlich aus Whisky stammen muss oder ob ein Teil des Alkohols auch aus dem im Likör vorhandenen Alkohol (z.B. Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs) stammen kann.

Bei Verwendung einer Anspielung (z.B. „Likör mit Whisky verfeinert“) ist es nach unserer Einschätzung möglich, dass ein Teil des Alkohols neben der genannten, besonderen Spirituose Whisky auch aus dem Likör selbst (z.B. Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs) stammen kann. In der Anspielung wird sowohl auf die Spirituosenkategorie Whisky wie auch Likör Bezug genommen. Likör ist eine der Spirituosenkategorien des Anhangs II und kann z.B. Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.

Aufgrund der Historie und dem Ziel der Regelung gehen wir davon aus, dass bei Likören mit zusammengesetztem Begriff hingegen der Alkohol ausschließlich aus der genannten besonderen Spirituosenkategorie (hier Whisky) stammen muss.

Art. 10 (1) gilt im Übrigen für alle Lebensmittel. Wird daher in der Aufmachung eines Lebensmittels eine Spirituosenkategorie des Anhangs II oder III genannt, darf kein anderer Alkohol verwendet werden.

Nach strenger Auslegung des Rechtstextes wären bei fermentierten Getränken wie Wein oder Bier, welche mit Spirituosen aromatisiert bzw. gemischt werden, weder zusammengesetzte Begriffe noch Anspielungen möglich, da der Alkohol dieser Getränke naturgemäß nicht nur von den genannten Spirituosen stammen kann. Bei entsprechender Auslegung könnte man z.B. eine Feuerzangenbowle oder einen Punsch mit echtem Rum nicht mehr mit dem Hinweis auf den verwendeten Rum in den Verkehr bringen (vgl. auch Punkt 4.3.3).

Dies dürfte jedoch nicht die Intention des Gesetzgebers gewesen sein.

Die Verordnung dient vielmehr dazu, den Verbraucher über die Zusammensetzung zu informieren – gerade, weil bei derartigen Erzeugnissen ein Zutatenverzeichnis fehlt. Eine Aromatisierung von weinhaltigen Getränken mit Spirituosen bewirkt allerdings, dass diese in besonderen Fällen nicht mehr unter die Verordnung (EU) Nr.

251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen fallen, da der Zusatz von Alkohol zu aromatisierten weinhaltigen Getränken und Cocktails nicht erlaubt ist. Diese Getränke stellen Erzeugnisse eigener Art dar.

Wir interpretieren Art. 10 (1) der SpirituosenVO daher so, dass unter dem Ausdruck „betreffende Alkohol“ das genannte, zugesetzte Destillat gemeint ist, nicht aber der Alkohol aus dem fermentierten Getränk.

1.2 Mindestalkoholgehalt bei Spirituosen mit Hinweisen (Anspielung oder zusammengesetzter Begriff) auf Spirituosenkategorien/gAs

Der Mindestalkoholgehalt ergibt sich aus den Regelungen in Art. 10 (2) SpirituosenVO bzw. Art. 5 der DurchführungsVO.

In Art. 10 (2) SpirituosenVO heißt es, dass die Verwendung eines zusammengesetzten Begriffes verboten ist, wenn eine Spirituose so stark verdünnt wurde, dass der Alkoholgehalt unter dem in der Begriffsbestimmung für die betreffende Spirituose festgelegten Mindestalkoholgehalt liegt.

„Verdünnen“ i.S. der DurchführungsVO heißt ausschließlich das Verdünnen mit Wasser. Ein Herabsetzen des Alkoholgehaltes durch andere Lebensmittel wie Limonade oder Fruchtsaft stellt kein Verdünnen dar.

Nach allgemeiner Auffassung der Arbeitsgruppe stellt auch die Herabsetzung des Alkoholgehaltes mit Wasser bei der Herstellung eines Likörs bis zu einem Alkoholgehalt von 15 % vol kein Verdünnen i.S. der Verordnung dar. Es liegt ein übliches Herstellungsverfahren vor.

Der Mindestalkoholgehalt des Endproduktes ergibt sich zum einen aus den Spezifikationen der Kategorie, der das Endprodukt zuzuordnen ist (z. B. Mindestalkoholgehalt 15 % vol bei Likör), zum anderen aus den zur Herstellung verwendeten Zutaten.

Da die zur Herstellung verwendeten Einzelkomponenten bei der Beurteilung von fertigen Spirituosen aufgrund des fehlenden Zutatenverzeichnisses nicht bekannt sind, muss ggf. bei auffällig niedrigem Alkoholgehalt die Rezeptur im Betrieb erfragt werden.

Bei Anspielungen ist eine Verdünnung mit Wasser möglich.

1.3 Übersicht Zusammensetzung von Spirituosen und sonstigen Lebensmitteln mit Anspielungen oder zusammengesetzten Begriffen

Rechtsquelle	Zusammengesetzter Begriff	Anspielung
Herkunft des Alkohols (Art. 10 (1) SpirituosenVO)	<p>Vollständig aus der genannten Spirituose</p> <p>Bei Likören muss der Alkohol vollständig aus der ausgelobten Spirituosenkategorie stammen und nicht teilweise aus dem Ethylalkohol oder sonstigen Alkohol des Likörs</p> <p>BEISPIELE Whisky-Likör, Likör mit Whisky, Likör aus Whisky, Likör auf Whisky-Basis</p>	<p>Vollständig aus der/den genannten Spirituose(n) Anteile sind frei wählbar</p> <p>Bei Likören kann der Alkohol auch teilweise aus dem Alkohol des verwendeten Likörs stammen</p> <p>BEISPIELE Likör mit Whisky verfeinert, Likör mit einem Schuss Whisky</p>

Alkoholgehalt – Verdünnen einer Spirituose (Art. 10 (2) SpirituosenVO) Art. 5 DurchführungsVO)	Alkoholgehalt der fertigen Spirituose richtet sich nach dem Mindestalkoholgehalt der verwendeten Spirituose und den weiteren Zutaten. Eine Verdünnung mit Wasser ist nicht erlaubt Ausnahme: bei Likören beträgt der Mindestalkoholgehalt 15 %vol: BEISPIEL Honig Whisky: Mindestalkohol darf nur durch verwendete Zutaten wie Honig	Das Ergebnis ist ein Likör bzw. eine Spirituose; der Mindestalkoholgehalt beträgt somit 15 % vol (allerdings: Irreführungsverbot beachten) BEISPIEL Likör mit Whisky verfeinert: Mindestalkoholgehalt 15 % vol
	unter 40 % vol gesenkt werden Honig Whisky Likör Mindestalkohol 15 % vol	
Sind andere Zutaten als die genannte(n) Spirituose(n) (z. B. Zucker, Säfte, Aromen, Wasser) erlaubt?	erlaubt (bei Spirituosen: nicht erlaubt ist Wasser, wenn dadurch der Mindestalkoholgehalt verringert würde)	erlaubt

2. Welche Bezeichnungen lösen welche Zuordnung aus?

2.1 Zusammengesetzter Begriff

Ein zusammengesetzter Begriff ist eine Kombination aus:

Fall 1

Angabe einer Spirituosenkategorie 1 bis 46 des Anhang II oder einer geografischen Angabe des Anhang III SpirituosenVO und Name eines oder mehrerer anderer Lebensmittel als derjenigen, die gemäß Anhang II der SpirituosenVO für die Herstellung dieser Spirituose verwendet werden, oder Adjektiven, die von diesen Namen abgeleitet sind und dem Begriff „Likör“
 (Beispiel: **Wodka Honig Likör**) **oder**

Fall 2

Angabe einer Spirituosenkategorie 1 bis 46 des Anhang II oder einer geografischen Angabe Anhang III Spirituosenverordnung und dem Begriff „Likör“
 (Beispiel: **Wodka Likör**) **oder**

Fall 3

Angabe einer Spirituosenkategorie 1 bis 46 des Anhang II oder einer geografischen Angabe des Anhang III SpirituosenVO und Name eines oder mehrerer anderer Lebensmittel als derjenigen, die gemäß Anhang II der SpirituosenVO für die Herstellung dieser Spirituose verwendet werden, oder Adjektive, die von diesen Namen abgeleitet sind

(Beispiel: Honig Whisky, Spiced Rum)

In einem zusammengesetzten Begriff darf neben der Nennung von Likör nur auf eine einzige Spirituosenkategorie bzw. geografische Angabe des Anhang III hingewiesen werden („Kombination eines Begriffs“). Diese Einschränkung findet sich nicht bei Anspielungen.

Um zusammengesetzte Begriffe von Anspielungen unterscheiden zu können, enthält Art. 3 (4) DurchführungsVO weitere Regelungen:

Zusammengesetzte Begriffe dürfen nicht „durch einen Text oder eine Abbildung unterbrochen werden, der bzw. die nicht Teil des betreffenden Begriffs ist ...“. Dies führte zu Diskussionen darüber, ob beispielsweise eine Präposition oder eine Erläuterung schon ein Text ist, der den zusammengesetzten Begriff unterbricht.

Die AG Spirituosen ist mehrheitlich der Auffassung, dass Begriffe wie „**Likör aus Whisky**“ oder „**Likör auf Basis von Whisky**“ als zusammengesetzter Begriff aufzufassen sind, obwohl – rein formal - die Begriffe „Whisky“ und „Likör“ durch Text getrennt sind. Bei der Angabe „Likör mit Whisky“ hingegen werden unterschiedliche Meinungen bezüglich einer Zuordnung als zusammengesetzter Begriff oder einer Anspielung vertreten. Dies verdeutlicht die Schwierigkeiten der Auslegung der VO (EG) Nr. 716/2013.

Im Einzelfall ist daher unter dem Aspekt eines Irreführungstatbestandes zu prüfen, ob der Begriff beim Verbraucher zur Auffassung führt, dass der gesamte Alkohol des Enderzeugnisses aus der genannten Spirituose stammt oder ob nur eine Abrundung stattgefunden hat.

2.2 Anspielungen

Unter Anspielungen sind direkte oder indirekte Bezugnahmen auf eine oder mehrere Kategorien oder geografische Angaben zu verstehen, bei denen es sich nicht um die Bezugnahme in einem zusammengesetzten Begriff oder in der Zutatenliste gemäß Art. 9 Abs. 9 SpirituosenVO handelt. D. h. eine Anspielung liegt immer dann vor, wenn eine Einordnung als zusammengesetzter Begriff nicht erfolgt.

3. Wie erfolgt die Kennzeichnung auf dem Etikett?

3.1 Zusammengesetzter Begriff

Zusammengesetzte Begriffe sind keine Verkehrsbezeichnungen bzw. Bezeichnungen i. S. von Art. 9 (1) a) LMIV, sondern zusätzliche, nähere Beschreibungen und daher von der sogenannten Sichtfeldregelung ausgenommen.

Die eigentliche Verkehrsbezeichnung aller Spirituosen mit zusammengesetzten Begriffen ist i.d.R. „Spirituose“ bzw. „Likör“.

Das Wort „Spirituose“ darf nie Teil eines zusammengesetzten Begriffs sein. So ist z.B. die Bezeichnung „Whisky Spirituose“ kein zulässiger zusammengesetzter Begriff.

Die Schriftzeichen des zusammengesetzten Begriffs sind in Art, Größe und Farbe einheitlich zu wählen. Sie dürfen nicht größer sein als die der Verkehrsbezeichnung bzw. Bezeichnung.

BEISPIELE

Whisky Likör	(Zusammengesetzter Begriff)
Likör	(Verkehrsbezeichnung)
oder	
Honig Whisky	(Zusammengesetzter Begriff)
Spirituose	(Verkehrsbezeichnung)

3.2 Anspielungen

Anspielungen können als zusätzliche Information/ Beschreibung/ Werbeaussage eines Produktes verwendet werden, sie können jedoch auch Teil einer Verkehrsbezeichnung sein.

Ist die Anspielung eine zusätzliche Information/ Beschreibung eines Produktes, darf sie nicht mit der Verkehrsbezeichnung in derselben Zeile stehen.

Die Schriftgröße der Anspielung muss bei alkoholischen Getränken außerdem kleiner sein als die Verkehrsbezeichnung und ggf. einem ebenfalls aufgedruckten zusammengesetzten Begriff.

Die Anspielung kann auf dem Etikett wie folgt angegeben werden:

Likör	(= Verkehrsbezeichnung)
mit Whisky verfeinert	(= Anspielung)

Ist die Anspielung Teil einer beschreibenden Verkehrsbezeichnung darf im Hinblick auf die Lebensmittelinformationsverordnung (Art. 13 (1)) keine zwingende Unterbrechung der Bezeichnung durch Zeilenumbrüche oder Änderung der Schriftgrößen erfolgen.

Zum Beispiel darf die beschreibende Bezeichnung für ein *Kuchen mit Eierlikör verfeinert* nicht durch Zeilenumbrüche getrennt oder mit unterschiedlichen Schrifttypen deklariert werden, auch wenn die beschreibende Bezeichnung gleichzeitig eine Anspielung i.S. der DurchführungsVO darstellt.

3.3 Übersicht Kennzeichnung auf dem Etikett (Spirituosen und sonstige Lebensmittel)

	Zusammengesetzter Begriff	Anspielung
Verkehrsbezeichnung	<p><u>Spirituosen</u>: i.d.R. „Spirituose“ oder „Likör“ <u>alle anderen Lebensmittel</u>: Verkehrsbezeichnung (gemäß Art. 17 LMIV)</p> <p>Zusammengesetzter Begriff kann auch außerhalb des Sichtfeldes der obligaten Angaben erscheinen</p>	<p><u>Spirituosen</u>: i.d.R. „Spirituose“ oder „Likör“ <u>alle anderen Lebensmittel</u>: Verkehrsbezeichnung (gemäß Art. 17 LMIV)</p> <p>Anspielung darf nicht in derselben Zeile wie Verkehrsbezeichnung stehen</p>

Schriftgröße/ -art und -farbe	<u>alkoholische Getränke</u> Einheitliche Schriftzeichen in Art, Größe und Farbe Keine Unterbrechung durch Text oder Abbildung Schriftgröße des Begriffs darf nicht größer sein als die Verkehrsbezeichnung	<u>alkoholische Getränke:</u> Schriftgröße kleiner als die Verkehrsbezeichnung und/oder der zusammengesetzte Begriff
	<u>alle anderen Lebensmittel:</u> keine Vorgabe	<u>alle anderen Lebensmittel:</u> keine Vorgabe

4. Besonderheiten/Spezialfälle

4.1 Was sind alkoholische Getränke i. S. der SpirituosenVO/DurchführungsVO?

Die SpirituosenVO und die DurchführungsVO unterscheiden alkoholhaltige Getränke von sonstigen Lebensmitteln. Es findet sich jedoch keine Definition der „alkoholhaltigen Getränke“.

Wir verstehen unter alkoholhaltigen Getränken Getränke, welche nicht als „alkoholfrei“ i.S. der gängigen Interpretationen eingestuft werden. Als „alkoholfrei“ gelten i.d.R. Getränke mit einem maximalen Alkoholgehalt in Höhe von 0,5 % vol. Dieser Wert findet sich zum einen in § 47 Weinverordnung und gilt auch für alkoholfreies Bier.

4.2 Sambuca, Crème de Cassis, Sloe Gin usw.

Art. 3 (2) DurchführungsVO schreibt vor, dass ein zusammengesetzter Begriff zur Beschreibung eines alkoholischen Getränks nicht aus der Kombination einer der Bezeichnungen der Kategorien Nr. 33-40 in Anhang II der Spirituosenverordnung und dem Begriff „Likör“ bestehen darf.

Lt. Begriffsbestimmung der SpirituosenVO Anhang II Nr. 33-40 dürfen jedoch die dort genannten Verkehrsbezeichnungen wie z.B. Sambuca explizit durch den Begriff „Likör“ ergänzt werden. Sambuca darf demnach auch als „Sambuca Likör“ bezeichnet werden.

Wir interpretieren die Vorschrift in Art. 3 (2) DurchführungsVO so, dass z. B. „Sambuca Likör“ kein zusammengesetzter Begriff i. S. der DurchführungsVO ist, d. h. der Begriff „Likör“ muss bei dieser Spirituose nicht nochmals erscheinen: also muss „Sambuca Likör – Likör“ nicht sein.

Des Weiteren darf z. B. Sambuca nicht in einem zusammengesetzten Begriff mit Likör verwendet werden, sofern das Produkt nicht die Spezifikationen von Sambuca erfüllt.

4.3 Weitere Beispiele/Spezialfälle

4.3.1. Rumkuchen

Darf ein Rum-Kuchen, der mit Rumaroma hergestellt wurde, noch als „Rumkuchen“ bezeichnet werden? Nach dem oben dargestellten Sachverhalt ist dies nicht möglich. „Rumkuchen“ stellt einen zusammengesetzten Begriff dar; nach Art. 10 (1) der SpirituosenVO muss der Alkohol

vollständig aus der genannten Spirituosenkategorie, also Rum, stammen. Die korrekte Bezeichnung wäre: „Kuchen mit Rum-Aroma/ RumGeschmack“.

4.3.2. Rumkugeln, Trüffel Marc de Champagne, Weinbrandbohnen u.ä.

Der verwendete Alkohol darf bei diesen Erzeugnissen nur aus den genannten Spirituosenkategorien stammen. Ausgenommen sind Spuren, die aus verwendeten Aromen stammen können.

4.3.3. Punsch aus Wein, Gewürzen und Rum (und andere Getränke auf Basis von gegorenen Erzeugnissen)

Darf bei diesen Erzeugnissen auf eine Spirituosenkategorie hingewiesen werden, wo doch ein Teil des Alkohols aus Wein bzw. anderen gegorenen Getränken stammt? Ein Verbot, diese Erzeugnisse herstellen zu dürfen, leiten wir aus den Vorschriften nicht ab (siehe Ausführungen zu Punkt 1.1.).

4.3.4. Kirschkuchen

„Kirsch“ ist bekanntermaßen eine lt. SpirituosenVO synonyme Verkehrsbezeichnung für Kirschwasser. Analog zum Rumkuchen wäre es daher denkbar, dass hier Kirschwasser als Zutat zu fordern wäre.

„Kirsch“ wird im deutschen Sprachgebrauch jedoch auch für alle Lebensmittel verwendet, welche unter Verwendung von Kirschen hergestellt werden, wie z.B. Kirschsafte, Kirscheis, Kirschkonfitüre oder Kirschkuchen.

Die Kombination „Kirsch“ + Lebensmittel kann nicht als zusammengesetzter Begriff i. S. der DurchführungsVO eingestuft werden, da der Verbraucher hier die Verwendung von Kirschwasser nicht erwartet.

Bei der Einstufung als zusammengesetzter Begriff sind daher auch stets die Verbrauchererwartung und der Handelsbrauch heranzuziehen.

4.3.4. Kirsch-Likör/ Williams-Likör

Wird die Silbe „Kirsch“ im Zusammenhang mit einer Spirituose z. B. „Likör“ verwendet, gilt eine Sonderregelung. Denn nach gängiger Interpretation wird die Bezeichnung „Kirsch-Likör“ als zusammengesetzter Begriff angesehen. D.h. der in diesem Likör enthaltene Alkohol besteht ausschließlich aus Kirschwasser, da die Bezeichnung „Kirsch“ lt. SpirituosenVO als synonyme Bezeichnung für Kirschwasser gilt.

Diese ist zudem in Anhang II Nr. 9 f) kursiv gedruckt und somit besonders geschützt (im Unterschied zu Pflaume oder Mirabelle: Pflaume oder Mirabelle sind ebenfalls zulässige Verkehrsbezeichnungen für Pflaumenbrand oder Mirabellenbrand; in der Verordnung sind sie jedoch nicht kursiv gedruckt).

Erweiterungen der Bezeichnung Kirsch i.S. von „Edelkirsch“, „Sauerkirsch“, „Wildkirsch“ u.ä. führen dazu, dass kein Hinweis mehr auf Kirschwasser und somit kein zusammengesetzter Begriff vorliegt.

Ähnlich zu sehen ist dies bei Williams Likör (= zusammengesetzter Begriff; Likör ausschließlich mit Alkohol aus Williamsbrand) bzw. Williams Christ Likör (= Fruchtlikör; Williamsbrand ist keine zwingend erforderliche Zutat).

Konsequenz:

„Kirsch-Likör“ bzw. „Williams-Likör“ müssen als alkoholische Komponente Kirschwasser bzw. Williams-Brand enthalten und zusätzlich die Verkehrsbezeichnung „Likör“ tragen. Wird zur Herstellung Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet, ist die Bezeichnung „Kirschen-Likör“ bzw. „Williams-(Christ)-BirnenLikör“ o.ä. zu verwenden. Die Verkehrsbezeichnung „Likör“ muss dann nicht ergänzt werden, da kein zusammengesetzter Begriff vorliegt.

4.3.5. Anis / Wacholder-/ Topinambur-Likör

Auch Anis (Anhang II Nr. 28), Wacholder (Anhang II Nr. 19) oder Topinambur (Anhang II Nr. 14) sind -analog zu Kirsch- kursiv gedruckte Verkehrsbezeichnungen. Diese Bezeichnungen werden im normalen Sprachgebrauch jedoch nicht zwingend mit einer Spirituose, sondern mit dem Lebensmittel selbst in Verbindung gebracht werden. Die Bezeichnungen „Anis Likör“ oder „Topinambur Likör“ wären – analog zu „Kirsch-Likör“ – als zusammengesetzte Begriffe nur bei Likören, deren Alkoholgehalt vollständig von zugesetztem Anis oder Topinambur stammt, zulässig.

4.3.6. Tequila Bier

Geschützte Spirituosen aus Drittländern (VO (EG) Nr. 936/2009) sind momentan noch nicht den in Anhang III der SpirituosenVO genannten geschützten Spirituosenkategorien gleichgestellt. So ist beispielsweise Tequila nicht in Anhang III aufgenommen. Daher kann auch Art. 9 Abs. 7 der SpirituosenVO nicht herangezogen werden. Es gilt lediglich das allgemeine Irreführungsverbot nach § 11 (1) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch bzw. Art. 7 Abs. 1 (a) LMIV.

Ein als „Tequila Bier“ deklariertes Erzeugnis muss deshalb Tequila enthalten. Wird das Erzeugnis unter Verwendung von Aromen hergestellt, kann es als „Bier mit Tequilaaroma“ bezeichnet werden.

5. Ist QUID zu fordern? Wenn ja, wann?

Art. 9 (1) d LMIV gilt für alle Lebensmittel.

Es stellt sich somit auch bei Spirituosenbezeichnungen und -auslobungen die Frage, ob wertbestimmende Zutaten quantitativ zu deklarieren sind.

Bisher wurde mit Blick auf die Allgemeinen Leitlinien der Kommission vom 29.10.1999 Nr. 21 eine sogenannte QUID-Angabe bei Whisky, Likören und Obstschnäpsen (wobei im deutschen Lebensmittelrecht keine Definition für Obstschnäpse vorliegt) nicht gefordert, da unterschiedliche Mengen an Zutaten nicht wesentlich für die Charakterisierung und somit auch nicht verkaufsentscheidend seien.

Bei Auslobungen i. S. von zusammengesetzten Begriffen oder von Anspielungen trifft diese generelle Ausnahme jedoch nicht zwingend zu. Ob ein Likör „mit Whisky verfeinert“ wurde (z. B.

mit 5 % Whisky) oder 20 % Whisky enthält, dürfte sehr wohl für das Produkt wertbestimmend sein. Deshalb wäre hier QUID zu fordern.

Die QUID-Angabe ist bei Spirituosen allerdings schwieriger als bei sonstigen Lebensmitteln anzugeben, da bei der Herstellung von Spirituosen nicht zwingend die trinkfertige Spirituose zum Einsatz kommt, sondern u. U. ein hochprozentiges Destillat.

Es gibt daher 2 Möglichkeiten einer QUID-Angabe:

Die Mengenangabe bezieht sich auf die auf ihren Mindestalkoholgehalt eingestellte Spirituose. Diese Art der Angabe ist zu empfehlen.

Alternativ kann die Menge des eingesetzten hochprozentigen Destillates angegeben werden.

Wird ein hochprozentiges Destillat verwendet, empfiehlt es sich zur Vermeidung einer Irreführung dessen Alkoholgehalt bei der QUID-Angabe zu ergänzen.

Der quantitative Anteil berechnete sich nach alter Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) nach Gewichtsprozent zum Zeitpunkt der Herstellung. Diese Klarstellung fehlt in der neuen LMIV. Wir gehen jedoch davon aus, dass sich QUID nach wie vor nach Gewichtsprozent und nicht nach Volumenprozent errechnet. Zumindest muss aus der Art und Weise der QUID-Angabe hervorgehen, ob der Anteil sich auf Gewichts- oder Volumenprozent bezieht.

6. Entscheidungsbaum

